

EHRUNGSORDNUNG

Beschlossen vom MTB-Hauptausschuss am 02.12.2023.

Alle Regelungen in dieser Ordnung beziehen sich gleichermaßen auf alle Personen. Soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Es sollen alle Personen angesprochen werden, ohne eine geschlechtsspezifische Formulierung zu verwenden.

§ 1 Grundsätzliches

1. Ehrungen gehören zur Anerkennungskultur im MTB. Sie sind gleichzeitig Dank und Anerkennung für verdienstvolle ehrenamtliche Tätigkeit, vorbildliches Verhalten, beispielhaftes Engagement, besondere, langjährig erbrachte Leistungen und für erfolgreiches Wirken im MTB.
2. Geehrt werden können Mitglieder des MTB gemäß § 4 der Satzung des MTB. In Ausnahmefällen, auf Beschluss des Präsidiums, auch Nichtmitglieder.
3. Für Ehrungen sind die Möglichkeiten des Deutschen Turner-Bundes (DTB), des Landessportbundes Brandenburg (LSB), der Kreis-/Stadtverbände und der Kommunen/Landkreise des Landes Brandenburg einzubeziehen.
4. Der MTB verleiht folgende Ehrungen:
 - MTB-Ehrenpräsidentschaft
 - MTB-Ehrenmitgliedschaft
 - MTB-Ehrenplakette
 - MTB-Ehrennadel in Bronze, Silber und Gold
 - MTB-Ehrenurkunde
 - Hermann Weingärtner-Medaille

Ein und dieselbe Person kann, mit Ausnahme von MTB-Ehrenurkunden, jede Ehrung jeweils nur einmal erhalten.

§ 2 Ehrenpräsidentschaft/Ehrenmitgliedschaft

1. Ehrenmitgliedschaft und Ehrenpräsidentschaft sind die höchsten Ehrungen des MTB. Sie können an Personen verliehen werden, die sich beispielgebende Verdienste um die Turnbewegung im Land Brandenburg, um die Förderung des MTB und dessen Ziele erworben haben.
2. Die Verleihung erfolgt auf Vorschlag des MTB-Präsidiums und auf Beschluss des Landesturntages des MTB.
3. Die Ehrenpräsidentschaft kann nur an Präsidenten des MTB verliehen werden, die ihre Legislaturperiode(n) satzungsgemäß absolviert haben und in Ehren aus dem Amt geschieden sind.

§ 3 MTB-Ehrenplakette

1. Die MTB-Ehrenplakette wird an Einzelpersonen, Mitglieder des MTB sowie an Organisationen/Institutionen verliehen, die sich im MTB besonders verdienstvoll eingesetzt haben und an deren öffentlicher Würdigung der MTB ein besonderes Interesse hat. Einzelpersonen sollten vor der Verleihung die Ehrennadel des MTB in Gold besitzen.
2. Antragsberechtigt sind die Mitglieder des MTB-Präsidiums. Über die Vergabe entscheidet der MTB-Hauptausschuss.

§ 4 MTB-Ehrendadeln

1. Ehrendadeln des MTB werden in den Stufen Bronze, Silber und Gold ausschließlich an Einzelpersonen verliehen. Das können im MTB ehrenamtlich Tätige sowie besonders aktive Angehörige von Mitgliedsvereinen des MTB sein.
2. Antragsberechtigt für alle drei Stufen sind die Vorstände der Mitgliedsvereine und die Mitglieder des MTB-Hauptausschusses. Über die Verleihung der Ehrendadeln entscheidet das Präsidium des MTB.
3. Für die Verleihung sind folgende Kriterien zu beachten:
 - Für die „MTB-Ehrendadel in Bronze“ in der Regel eine mindestens 10jährige,
 - für die „MTB-Ehrendadel in Silber“ in der Regel eine mindestens 15jährige,
 - für die „MTB-Ehrendadel in Gold“ in der Regel eine mindestens 20jährige, aktive, verdienstvolle und erfolgreiche ehrenamtliche Tätigkeit.

Einer Verleihung der Ehrendadel in Silber oder Gold sollte jeweils die Auszeichnung in der darunter liegenden Stufe vorangegangen sein; Ausnahmen bedürfen einer besonderen Begründung durch den Antragsteller.

§ 5 MTB-Ehrenurkunde

1. Die MTB-Ehrenurkunde wird in Anerkennung ehrenamtlichen Wirkens, besonderen Einsatzes sowie für außerordentliche sportliche Leistungen an Einzelpersonen, Mannschaften/Teams/Gruppen sowie Mitgliedsvereine des MTB verliehen.
2. Antragsberechtigt sind die Vorstände der Mitgliedsvereine und die Mitglieder des MTB-Hauptausschusses. Über die Verleihung entscheidet das Präsidium des MTB.

§ 6 Herman-Weingärtner-Medaille

1. Die Herman-Weingärtner-Medaille wird für herausragende sportliche Erfolge bei internationalen Meisterschaften verliehen, auch wenn die zu Ehrenden ihre aktive sportliche Laufbahn beendet haben.
Die Verleihung kann erfolgen, wenn der Sportler bei Olympischen Spielen, Weltmeisterschaften oder World Games die Plätze 1 bis 3, bei Europameisterschaften Platz 1 belegt haben.
2. Antragsberechtigt sind die Mitglieder des MTB-Präsidiums. Über die Verleihung entscheidet der MTB-Hauptausschuss.

§ 7 Durchführungsbestimmungen

1. Für die Antragstellung ist der entsprechende MTB-Vordruck zu verwenden. Anträge für Ehrungen müssen mindestens 3 Monate vor dem geplanten Auszeichnungstermin an die Geschäftsstelle zur Weiterleitung an das Präsidium eingereicht werden. Ausnahmen bedürfen einer besonderen Begründung durch den Antragsteller.
2. Die Antragstellenden für eine Ehrung können gegen einen ablehnenden Beschluss schriftlich innerhalb von 14 Tagen nach Beschlussfassung Widerspruch beim MTB-Schiedsgericht einlegen. Dieses entscheidet endgültig. Ein über diese Entscheidung hinausgehender Rechtsanspruch auf Ehrungen besteht nicht.